

Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H.: Seite 10, vom 2. März 2012
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 10.01.2012*

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Universität zu Lübeck vom 07. Dezember 2011 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck vom 20. Dezember 2011 folgende Beitragssatzung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Alle an der Universität zu Lübeck immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden jeweils mit der Immatrikulation, der Rückmeldung bzw. der Beurlaubung fällig.
- (3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge über das Studentenwerk Schleswig- Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Zahlungseingang beim Studentenwerk.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2012 und das Wintersemester 2012/2013 einen Beitrag in Höhe von 56,10 € zu entrichten. Darin enthalten ist ein Betrag für das Semesterticket i.H.v. 48,60 €.
- (2) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2013 und das Wintersemester 2013/2014 einen Beitrag in Höhe von 57,30 € zu entrichten. Darin enthalten ist ein Betrag für das Semesterticket i.H.v. 49,80 €.
- (3) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2014 und das Wintersemester 2014/2015 einen Beitrag in Höhe von 58,30 € zu entrichten. Darin enthalten ist ein Betrag für das Semesterticket i.H.v. 50,80 €.

§ 3 Rückerstattung des Beitrags

- (1) Gezahlte Beiträge für vergangene Semester können nicht zurückerstattet werden.
- (2) Studierende, die sich zurückgemeldet haben, sich aber vor Semesterbeginn exmatrikuliert haben, können ihren Semesterbeitrag zurückerstattet bekommen, sobald sie ihren Studierendenausweis abgegeben haben.

(3) Schwerbehinderte, die nach §§ 145 ff. des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) unentgeltlich zu befördern sind und im Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke sind, sowie Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen, bekommen den Teil des Beitrags zurückerstattet, der für das Semesterticket vorgesehen war.

(4) Anträge gemäß den Absätzen 2 und 3 sind an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität zu Lübeck (AStA), Finanzreferat, Ratzeburger Allee 160/ Haus 24, 23538 Lübeck zu richten. Dem Antrag muss eine Kopie des Kontoauszugs beigelegt sein, auf dem die Abbuchung des Semesterbeitrags zu sehen ist. Außerdem muss ein Nachweis vorliegen, dass ein Grund für die Rückerstattung besteht (Exmatrikulationsbescheinigung in Kopie, Schwerbehindertenausweis in Kopie).

(5) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.

(6) Liegen Unterlagen nach Absatz 4 vor, kann ein Mitglied des AStA-Vorstands die Rückerstattung des Semesterbeitrags veranlassen.

(7) Der Semesterbeitrag kann bei Nachweis über das Vorliegen eines besonderen Härtefalls erstattet werden, sofern dies bis zum Ende des ersten Semestermonats, April oder Oktober, schriftlich beantragt wird. Über einen solchen Fall entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.

(8) Die der Studierendenschaft aus Absatz 7 entstehenden Mindereinnahmen dürfen nicht größer sein als zwei von Hundert des jeweiligen Haushaltsvolumens.

§ 4 Änderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 18. Januar 2007 (NBI. MWV .Schl.-H. 2007, S. 115), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 11. Mai 2011 (NBI. MWV Schl.-H. 2011, S. 51) außer Kraft.

Lübeck, den 09. Januar 2012

gez. Christoph Leschczyk
Präsident des Studierendenparlaments
der Universität zu Lübeck